



## Elternbeitragsordnung der Gemeinde Essen (Oldenburg)

**für die Inanspruchnahme von Kindergarten- und Krippenplätzen für die sich in  
Trägerschaft der Gemeinde Essen (Oldenburg) befindlichen  
Tageseinrichtungen für Kinder.**

Stand: 1. August 2026

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldenburg) hat in seiner Sitzung am 22.12.2025 folgende Neufassung der Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergarten- und Krippenplätzen für die sich in Trägerschaft der Gemeinde Essen (Oldenburg) befindlichen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätte „Regenbogen“ und Kinderkrippe „Schatzkiste“) beschlossen:

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

---

### § 1 – Beitragserhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindergarten- und Krippenplätzen für die sich in Trägerschaft der Gemeinde Essen (Oldenburg) befindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Essen (Oldenburg) werden nach Maßgabe dieser Ordnung Beiträge erhoben.
- (2) Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe dieser Ordnung beitragspflichtig.
- (3) Gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte beitragsfrei gefördert zu werden. Dieser Anspruch umfasst den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch acht Stunden täglich einschließlich der Randzeiten. Bei einem Betreuungsumfang von mehr als acht Stunden täglich sind Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe dieser Ordnung beitragspflichtig.



## § 2 – Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden.

(2) Beitragsschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung veranlasst haben.

(3) Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

---

## § 3 – Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

(2) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, also zum 01.08. eines Jahres, unabhängig von Ferienzeiten.

(3) Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern erst im Laufe des Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist der volle Beitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte des Beitrages zu entrichten.

(4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Beitragspflicht jedoch abweichend hiervon zum Ende des Kindergartenjahres.

(5) Für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Kindertagesstätte oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden, ist der Beitrag weiter zu zahlen.



## § 4 – Beitragshöhe

(1) Der nach § 5 festzusetzende Beitrag wird monatlich erhoben.

(2) Für Randzeiten für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Früh-/Mittags-/Spätdienste) ist der monatliche Beitrag für jede zusätzlich angefangene halbe Stunde entsprechend § 5 zu erhöhen.

(3) Eltern oder Sorgeberechtigte, welche keine Einkommensangaben machen, werden automatisch in die höchste Einkommensstufe eingeordnet. Auf Antrag kann mit Nachweis gemäß § 6 dieser Beitragsordnung eine Zuordnung in eine andere Einkommensstufe nach § 5 beantragt werden. Der monatliche Beitrag verändert sich entsprechend.

(4) Bei Kindern, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (inklusive Randzeiten) seitens der Eltern bzw. Sorgeberechtigten Beiträge zu leisten. Dieser Beitrag beträgt je angefangene halbe Stunde monatlich 10,00 €.

---

## § 5 – Beitragsstaffelung

(1) Basis der Beitragsberechnung ist eine Gruppe mit einer Kernzeit von 25 Stunden pro Woche. Hieraus wird ein entsprechender Stundensatz gebildet, welcher als Umrechnungsfaktor für abweichende Betreuungsumfänge gilt (Beispielberechnungen siehe Anlage).

(2) Der monatliche Beitrag für die Betreuung in einem Umfang von 25 Stunden je Woche beträgt in Abhängigkeit vom maßgebenden Einkommen:



Maßgebendes Einkommen	Monatsbeitrag bei 25 Betreuungsstunden je Woche
bis 40.000 €	133,00 €
bis 45.000 €	153,00 €
bis 50.000 €	173,00 €
bis 55.000 €	194,00 €
bis 60.000 €	216,00 €
bis 65.000 €	238,00 €
bis 70.000 €	261,00 €
bis 80.000 €	304,00 €
bis 90.000 €	348,00 €
bis 100.000 €	393,00 €
ab 100.001 €	400,00 €

(3) Die Kosten für die Verpflegung sind nicht in den Beiträgen enthalten. Diese werden von der Gemeinde Essen (Oldenburg) gesondert in Rechnung gestellt.

---

## § 6 – Berechnungsgrundlage

(1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 EStG („Vorsorgeaufwendungen“) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen laut letztem Einkommensteuerbescheid der Eltern oder Sorgeberechtigten. Weicht das Einkommen des laufenden Jahres wesentlich vom letzten Einkommensteuerbescheid ab, kann das maßgebende Einkommen über entsprechende Gehaltsnachweise ermittelt werden. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in welchem die Ermäßigung schriftlich bei der Gemeinde Essen (Oldenburg) beantragt wird.



(2) Wesentliche Änderungen der Einkommenssituation sind der Gemeinde Essen (Oldenburg) unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gilt eine Veränderung, die eine Einordnung in eine andere Einkommensstufe bewirkt. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem Folgemonat festgesetzt werden.

---

### **§ 7 – Geschwistertarif**

(1) Der oben genannte Beitrag ermäßigt sich bei Eltern oder Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 5.000 € jährlich auf das maßgebende Einkommen gewährt wird.

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder der Eltern oder Sorgeberechtigten eine Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege, ermäßigt sich der Beitrag gemäß §§ 4 und 5 dieser Ordnung für das zweite beitragspflichtige Kind um 50 v.H. Für das dritte und jedes weitere beitragspflichtige Kind entfällt die Beitragspflicht.

(3) Bei der Berechnung der Beitragsermäßigung nach Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern oder Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Beitragsermäßigung geltend machen.

---

### **§ 8 – Härtefallklausel**

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes von Regelungen dieser Elternbeitragsordnung abgewichen werden. Die Härtefallregelung ist schriftlich bei der Gemeinde Essen (Oldenburg) zu beantragen und wird im Einzelfall entschieden.

---

### **§ 9 – Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages**

(1) Die Beitragshöhe wird schriftlich festgesetzt.

(2) Der Beitrag ist jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

---



## § 10 – Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am **1. August 2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergarten- und Krippenplätzen für die sich in Trägerschaft der Gemeinde Essen (Oldenburg) befindlichen Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2018 außer Kraft.

---

**Essen (Oldenburg), den 14.01.2026**

**Der Bürgermeister**

**Gez. Heinrich Kreßmann**



Essen  
(Oldenburg)

**Anlage zu § 5 der Elternbeitragsordnung**

Maßgebendes Einkommen	Beitrag bei 25 Std./Woche	Beitrag bei 30 Std./Woche	Beitrag bei 35 Std./Woche	Beitrag bei 40 Std./Woche
bis 40.000 €	133,00 €	159,60 €	186,20 €	212,80 €
bis 45.000 €	153,00 €	183,60 €	214,20 €	244,80 €
bis 50.000 €	173,00 €	207,60 €	242,20 €	276,80 €
bis 55.000 €	194,00 €	232,80 €	271,60 €	310,40 €
bis 60.000 €	216,00 €	259,20 €	302,40 €	345,60 €
bis 65.000 €	238,00 €	285,60 €	333,20 €	380,80 €
bis 70.000 €	261,00 €	313,20 €	365,40 €	417,60 €
bis 80.000 €	304,00 €	364,80 €	425,60 €	486,40 €
bis 90.000 €	348,00 €	417,60 €	487,20 €	556,80 €
bis 100.000 €	393,00 €	471,60 €	550,20 €	628,80 €
ab 100.001 €	400,00 €	480,00 €	560,00 €	640,00 €